

# Privatbehandlung ohne Qualifikation?: „Theoretisch darf ein Radiologe am Herzen operieren“

Nach aktueller Rechtsprechung dürfen Mediziner für Privatpatienten auch außerhalb ihres eigenen Fachgebietes tätig werden, ohne sich entsprechend weitergebildet zu haben. Kritiker sehen Behandlungsqualität und Patientensicherheit gefährdet.

Von Rainer Woratschka

04.01.2023, 18:42 Uhr

Dürfen Urologen ohne Zusatzausbildung auch Mandeloperationen vornehmen? Oder HNO-Ärzte ihre Patienten im Unterleib operieren? Theoretisch ja, sofern es sich um privatärztliche Leistungen handelt. So unglaublich es klingen mag: Nach aktueller Rechtsprechung ist es hierzulande jedem Arzt und jeder Ärztin erlaubt, für Privatpatienten auch Behandlungen außerhalb des eigenen Fachgebietes zu erbringen und abzurechnen, ohne dafür eine qualitätsgesicherte Weiterbildung vorweisen zu können. Anders als im strenger reglementierten System der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) reicht dafür bereits die Approbation, also die gesetzliche Zulassung zur Berufsausübung.

Obwohl die entsprechenden Urteile schon etwas älter sind, wurden sie bisher nicht groß problematisiert. Deshalb schlagen nun radiologische Fachverbände Alarm. Wenn es dabei bleibe, sei die „Qualität der Leistungserbringung (...) nicht mehr hinreichend sichergestellt“, heißt in einem gemeinsam verfassten Warnschreiben von Deutscher Röntgengesellschaft, dem Berufsverband Deutscher Radiologen, der RadiologenGruppe 2020, der Deutschen Gesellschaft für Neuroradiologie, dem Berufsverband Deutscher Neuroradiologen und der Gesellschaft für Pädiatrische Radiologie, das dem Tagesspiegel vorliegt. Es drohe doppelte Gefahr: zum einen für die Patientensicherheit, zum andern für die „wirtschaftliche Erbringung der medizinischen Versorgung“.

## **Für Privatpatienten dürfen Orthopäden ein MRT durchführen**

Der Grund für das Engagement dieser Fachgruppe ist, dass sie durch jüngste Gerichtsentscheidungen direkt involviert ist. Konkret ging es nämlich um die Frage, ob Orthopäden ohne

entsprechende Weiterbildung privatärztlich auch radiologische MRT-Untersuchungen erbringen und abrechnen dürfen. Die beiden damit befassten Gerichte – das Oberlandesgericht in Frankfurt/Main und das Oberste Landesgericht Bayern – bejahten dies. Sie wiesen am 18. Januar und am 14. Juli 2022 entsprechende Revisionsklagen, unter anderem von der AXA Krankenversicherung AG, gegen derart tätig gewordene Mediziner aus Regensburg und Darmstadt zurück.

***Es besteht die Gefahr, dass bei der ärztlicher Versorgung etwas in Rutschen kommt.***

***Gerald Antoch, Radiologe***

Für die Abrechnung fachgebietsfremder Leistungen bei Privatpatienten sei eine qualitätsgesicherte Weiterbildung nicht erforderlich, heißt es in den Urteilen. Als Qualitätsnachweis sei es ausreichend, wenn der Arzt Lehrgänge absolviert habe, die vom Umfang und vom Inhalt her bei weitem nicht den Anforderungen der Musterweiterbildungsordnung entsprechen. Und das OLG Frankfurt lieferte noch eine weitere Begründung für die seltsam anmutende Entscheidung: Es gebe, so argumentierten die hessischen Richter, doch gar keine Maßstäbe, anhand derer die Qualifikation eines Nicht-Radiologen für die Abrechnung radiologischer Leistungen geprüft werden könne.

Bleibe es bei dieser Rechtsprechung, heißt es in dem gemeinsamen Statement der sechs Radiologen-Verbände, würden „fachärztliche Tätigkeiten außerhalb der GKV auf das Niveau der Approbation reduziert“. Durch die jüngsten Urteile drohe die Qualität privatärztlicher Behandlung „unter das Niveau der GKV zu sinken“, das – anders als in der PKV – gesetzlich an die Qualifikation nach Weiterbildungsordnung gebunden sei. Damit wären Patientenwohl und -sicherheit gefährdet.

Außerdem drohten enorme Kostensteigerungen. Wenn nämlich „Durchführung und Befundung einer MRT sowie die folgende Therapieentscheidung qua Selbstzuweisung in einer Hand liegen“, könnten „MRT-Mengenausweitung, ausgedehnte Befundinterpretationen und nicht unbedingt notwendige, kostenträchtige Behandlungsmaßnahmen“ die Folge sein.

## **Sorge um Patientensicherheit und vor Kostensteigerungen**

Bei alledem handle es sich nicht um einen Verteilungskampf zwischen ärztlichen Fachgruppen, versicherte der Direktor des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie am Universitätsklinikum Düsseldorf und stellvertretende Präsident der Deutschen Röntgengesellschaft, Gerald Antoch, dem Tagesspiegel. Es drohe „die Gefahr, dass bei der ärztlicher Versorgung etwas in Rutschen kommt“. Theoretisch dürfe er als Radiologe dann auch „Patienten am offenen Herzen operieren, was ich natürlich niemals tun würde“.

Und langfristig könne der Freibrief für die fachfremde Betätigung von Ärzten auch zum substanziellen Problem der PKV werden. Neben der Kostensteigerung drohe ein Imageschaden. Schließlich würde die Werbung mit höherer Qualität durch privatärztliche Versorgung dann „nicht nur hinfällig, sondern ins Gegenteil verkehrt“.

## **Krankenversicherte in Deutschland**

In Deutschland sind knapp 73,3 Millionen Menschen in einer Gesetzlichen Krankenkasse versichert und **8,7 Millionen Menschen in einer Privaten Krankenversicherung**. 1,2 Millionen Menschen sind nach Angaben des Verbandes der Ersatzkassen (VdEK) anders oder nicht krankenversichert.

Was also wäre noch möglich? Bisher ist die Qualität der ärztlichen Leistungserbringung über zwei Schienen gesichert: über die Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern und über die Heilberufesetze der Länder. Diese besagen, dass es „Fachgebietsgrenzen“ – also etwa Augenheilkunde, HNO und Innere Medizin – gibt, über die hinaus Ärzte ohne entsprechende Weiterbildung nicht tätig sein dürfen. Dazu kommen dann noch Vereinbarungen zur Qualitätssicherheit in der GKV, die es bei den privaten Versicherern aber nicht gibt.

Es könnte also helfen, die Heilberufesetze der Länder zu schärfen. Aus dem Gebot, die Fachgebietsgrenzen nicht zu überschreiten, müsste ein juristisch wasserfestes Verbot werden. Des weiteren könnten die Landesärztekammern ihre Weiterbildungsordnungen präzisieren.

Zudem bestünde die Möglichkeit, die privatärztliche Gebührenordnung (GOÄ), auf deren Grundlage die Privatkassen

Leistungen der Ärzte bezahlen, so anzupassen, dass es für fachfremde Aktivitäten keine Abrechnungsmöglichkeiten mehr gäbe.

**Abschreckend für allzu viel fachfremde Betätigung könnten haftungsrechtliche Risiken wirken, sagt der Radiologe**

Die Erwartung jedenfalls, dass sich Mediziner ohne entsprechende Vorgaben und nur aus eigenem Ethos und Verantwortungsbewusstsein heraus auf Fachbereiche beschränken, in denen sie sich auskennen und sicher fühlen, wäre aus Antochs Sicht naiv. Schließlich bestehe für sie durch die Gesetzeslücke die Möglichkeit, mit zusätzlichen fachfremden Behandlungen deutlich mehr Geld zu verdienen. Und zwar ohne zeit- und energieaufwändige Zusatzweiterbildung.

Abschreckend für allzu viel fachfremde Betätigung könnten haftungsrechtliche Risiken wirken, meint der Düsseldorfer Radiologe. Doch den Nachweis zu erbringen, dass ein entstandener Schaden auf fehlende Qualifikation zurückzuführen ist, sei nicht einfach. Und als Patient:in müsse man erst mal auf die Idee kommen, dass sich behandelnde Ärzt:innen in Fachgebieten außerhalb des Erlernen tummeln.